

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-021221
Datum	21.12.2002

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtsführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtsführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur bietet einen **Wahlbereich** (Aufgabe 2, Aufgabe 3 und Aufgabe 4), in dem **nur zwei** Aufgaben zur Lösung ausgewählt werden sollen. Werden alle gelöst, kommen nur die ersten zwei in die Bewertung!

Bearbeitungszeit:	180 Minuten
Aufgaben:	4 insgesamt, davon 3 zu lösen
Höchstpunktzahl:	-100-

Hilfsmittel:
Steuergesetze und -richtlinien, HGB, Taschenrechner

Bewertungsschlüssel

Aufgaben	1	W2	W3	W4	insgesamt
max. erreichbare Punkte	34	33	33	33	100
Punkte erster Prüfer					
Punkte zweiter Prüfer					

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Der ledige Diplom-Pädagoge Jens Jahn, wohnhaft in Ludwigshafen, betreibt in Mannheim ein Fitnessstudio mit acht Angestellten. Folgende Angaben liegen Ihnen vor:

Herr Jahn hat monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen eingereicht und für das Jahr 2001 insgesamt Umsatzsteuer i.H.v. 65.600 € an das Finanzamt abgeführt. Am Jahresende liegen rückblickend folgende Zahlen vor:

steuerpflichtige Umsätze 16 %	487.000 €
Vorsteuer	29.500 €

Als vorläufigen Jahresüberschuss hat Jens Jahn 61.000 € ermittelt.

Folgende Sachverhalte sind noch zu beachten:

Herr Jahn räumt seinen Mitarbeitern ein, sich während der Arbeitszeit bei Bedarf gegenseitig zu massieren. Die hierauf entfallenden Kosten (anteiliges Gehalt der ausführenden Mitarbeiter) haben im gesamten Wirtschaftsjahr 10.000 € betragen. Fremde Dritte hätten dafür insgesamt 25.000 € bezahlen müssen. Auf diese Dienstleistung ist mangels Entgelt keine USt abgeführt worden.

Jens Jahn verkauft seinen Kunden Hanteln und anderes Sportgerät normalerweise zu einem Preis i.H.v. 120 % seines Einstandspreises. Seinen Angestellten gestattet er jedoch, Sportgeräte zu 95 % des Einstandspreises mit nach Hause zu nehmen. Diese 95 % (= 8.550 €) hat er in den Voranmeldungen als Steuerbemessungsgrundlage für Verkäufe an sein Personal veranschlagt.

Am 28.9.2000 hat Jens Jahn als Geschäftswagen einen neuen Pkw angeschafft, den er seither zu 75 % für private Zwecke nutzt. Der inländische Listenpreis i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG einschließlich Umsatzsteuer betrug damals 24.000,00 €. Hinzu kam Sonderausstattung (Klimaautomatik, Scheinwerferreinigungsanlage) im Wert von 2.100 € zzgl. USt. Die Vorsteuer ist seinerzeit in korrekter Höhe geltend gemacht worden. Auf die Privatnutzung ist bislang keine Umsatzsteuer abgeführt worden. Für den Pkw wird kein Fahrtenbuch geführt.

Das Fitnessstudio feierte am 10. August 2001 sein 10-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wurden 64 Stammkunden zu einem Büfett eingeladen, was Kosten i.H.v. 1.260 € zzgl. Umsatzsteuer verursacht hat. Die Umsatzsteuer wurde als Vorsteuer geltend gemacht; darüber hinaus wurde die Bewirtung umsatzsteuerlich nicht berücksichtigt. Die Kosten der Bewirtung wurden als Betriebsausgaben verbucht.

Jens Jahn hält im Anlagevermögen seiner Einzelunternehmung 2.000 Aktien der Grundclub AG, die ursprünglich mit insgesamt 150.000 € aktiviert worden sind. Zum 31.12.1999 waren die Aktien auf einen Kurs von 60 € gesunken und werden seither in Handels- und Steuerbilanz mit diesem niedrigeren Kurs bewertet. Erst im zweiten Halbjahr 2001 hat sich der Börsenkurs erholt und steht am 31.12.2001 bei 95 €. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist die Kursentwicklung des Jahres 2001 bislang nicht berücksichtigt worden.

Im Betriebsvermögen der Einzelunternehmung befindet sich ferner eine 50-prozentige Beteiligung an der Trimmrad AG. Die Beteiligung stand bislang in der Bilanz zu ihrem Anschaffungswert von 34.000 € zu Buche; im Jahr 2001 ist der Wert der Beteiligung jedoch auf 20.000 € gesunken. Am Tag der Bilanzaufstellung beträgt er sogar nur noch 17.000 €. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist der Wertverlust bislang nicht erfasst worden.

Am 1.6.2001 hat Jens Jahn einem Angestellten schriftlich zugesagt, ihm anlässlich seines 20-jährigen Dienstjubiläums am 1.1.2006 eine Geldzuwendung in Höhe von 5.000 € zu gewähren. In der Handelsbilanz zum 31.12.2001 wurde dafür eine Rückstellung in dieser Höhe gebildet.

Die Zuführung zur Gewerbesteuerückstellung 2001 beträgt 1.000 € und ist im vorläufigen Jahresüberschuss bislang unberücksichtigt geblieben.

Jens Jahn hält im Privatvermögen Länderanleihen und hat hieraus im Jahr 2001 Zinsen in Höhe von 8.000 € erzielt. Als Werbungskosten kann er insgesamt 60 € geltend machen.

An Sonderausgaben sind Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.620 €, Spenden i.H.v. 1.610 € an einen Verein i.S.d. § 34g Satz 1 Nr. 2 EStG, Spenden i.H.v. 800 € an einen gemeinnützigen Verein i.S.d. § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG und Steuerberatungskosten i.H.v. 2.800 € angefallen.

Aufgabe:

Für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2001 sind der handelsrechtliche Jahresüberschuss, das zu versteuernde Einkommen und die Umsatzsteuerabschlusszahlung bzw. -erstattung des Steuerpflichtigen jeweils unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen zu ermitteln. Gewünscht wird ein möglichst niedriger Gewinnausweis in Handels- und Steuerbilanz.

Wahlmöglichkeit: Bitte lösen Sie zwei der folgenden drei Aufgaben.
Werden alle drei Aufgaben gelöst, werden nur die ersten beiden bewertet!

Wahl-Aufgabe 2

33 Punkte

Die beiden Kaufleute Bernd Hecking und Horst Bauer gründen zum 1.1.02 eine OHG, an deren Vermögen und Gewinn beide Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt sein sollen.

Laut Gesellschaftsvertrag soll

- Horst Bauer eine Bareinlage i.H.v. 150.000 € leisten, die er auf ein Bankkonto der OHG einzahlt,
- Bernd Hecking sein Einzelunternehmen einbringen.

Das Einzelunternehmen weist zum 31.12.01 folgende Aktiva und Passiva auf:

	Buchwert	Teilwert
Grund und Boden	40.000 €	54.000 €
Gebäude	45.000 €	50.000 €
Maschinen	10.240 €	16.240 €
Waren	5.000 €	5.000 €
Bank	760 €	760 €
originärer Firmenwert		49.000 €
Eigenkapital	74.000 €	
Darlehensverbindlichkeiten	15.000 €	15.000 €
Fremdwährungsverbindlichkeiten	12.000 €	10.000 €

Die Einlagen werden zum Jahresbeginn 02 pünktlich erbracht.

Bernd Hecking hat die Maschinen vor drei Jahren für 20.000 € angeschafft und seither mit 20 % degressiv abgeschrieben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt sieben Jahre; die Maschine soll weiterhin so hoch wie möglich, maximal mit 20 %, abgeschrieben werden.

Das Gebäude ist vor neun Jahren für 74.800 € hergestellt und seither nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG abgeschrieben worden.

Aufgabe:

- a) Bernd Hecking möchte sein Einzelunternehmen zum Buchwertansatz einbringen. Wie sehen die Gesamthandsbilanz und die Ergänzungsbilanz zum 1.1.02 aus? Welche Abschreibungsbeträge (Gesamthandsbilanz, Ergänzungsbilanz) ergeben sich im Jahr 02 für Grund und Boden, Gebäude, Maschinen und Firmenwert? **23 Punkte**
- b) Bernd Hecking könnte sein Einzelunternehmen auch zum Teilwertansatz einbringen. Wie sähe in diesem Fall die Eröffnungsbilanz der OHG zum 1.1.02 aus? Was spricht aus Heckings Sicht dafür und was dagegen, statt des Buchwertansatzes den Teilwertansatz zu wählen? **10 Punkte**

Hinweis:

Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer können bei der Bearbeitung dieser Wahl-Aufgabe vernachlässigt werden.

Die 1990 gegründete Pipsilon GmbH & Co. KG in Potsdam betreibt einen Handel mit Unterhaltungselektronik einschließlich Reparaturwerkstatt. Die KG hatte in 2001 einen Umsatz von 115.000 €; die Umsatzsteuer-Zahllast betrug 6.000 €. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Gesellschaft nicht umsatzsteuerlich registriert.

Kommanditisten der Gesellschaft sind Peter Platter und Esther Erdenmann, die mit jeweils 50 % am Kapital der KG beteiligt sind. Komplementärin ist die Pipsilon GmbH, die beiden Kommanditisten zu je 50 % gehört.

Aufgaben:

- a) Welche allgemeinen umsatzsteuerlichen Aussagen lassen sich zur Pipsilon GmbH & Co. KG machen? **7 Punkte**
- b) Welche für die Pipsilon GmbH & Co. KG relevanten umsatzsteuerlichen Aussagen können Sie zu den folgenden Geschäftsvorfällen des Jahres 2002 machen? Gehen Sie dabei davon aus, dass § 3c Abs. 3 UStG auf keinen der Geschäftsvorfälle anzuwenden ist. **26 Punkte**
1. Am 1.2.2002 repariert die Gesellschaft für die Rentnerin Hertha Gemalin einen Plattenspieler. Die Reparatur erfordert den Austausch mehrerer Kleinteile und kostet Frau Gemalin 54,98 € brutto. Die Kundin zahlt bei Abholung am 22.2.2002. Die Kleinteile hat die KG in Köln bezogen.
 2. Am 28. März 2002 verkauft die KG an Michael Erdenmann, Gatte der Kommanditistin Esther Erdenmann, ein fabrikneues Fernsehgerät der Oberklasse für netto 500 €, zahlbar innerhalb von zehn Tagen. Der übliche Bruttoverkaufspreis beträgt demgegenüber 2.610 €; der Einkaufspreis für die KG beträgt 1.125 € zzgl. USt. Michael Erdenmann bezahlt den Fernseher im April.
 3. Am 18. Mai 2002 entnehmen beide Kommanditisten je einen DVD-Player für private Zwecke, ohne ihn zu bezahlen. Die KG hat die Geräte am 14. Februar für netto je 300 € beschafft. Seit dem 1.5.2002 kosten sie im Einkauf nur noch netto 270 € pro Stück. An ihre Kunden verkauft die Gesellschaft die DVD-Player zu einem Stückpreis von 549 € incl. USt.
 4. Am 22. Juni 2002 bestellt der Unternehmer Arie van Keesfrees 20 Videokameras, die er für seinen Betrieb in Den Haag benötigt. Keesfrees beauftragt einen deutschen Spediteur mit dem Transport der Ware von Potsdam nach Den Haag. Die Abholung erfolgt am 25. Juni, was dem Rechnungsdatum entspricht. Die Rechnung über netto 9.500 € wird am 2. Juli beglichen.
 5. Der Kopenhagener Hersteller Christensen beauftragt im August 2002 den dänischen Spediteur Bjernsen, eine Wagenladung Antennen von Kopenhagen nach Potsdam zu transportieren. Bjernsen holt die Ware am 14. August 2002 bei Christensen ab und stellt sie einen Tag später der Pipsilon GmbH & Co. KG zu. Dafür erhält der Spediteur am 11. September 2002 von Christensen umgerechnet 2.000 €. Die Pipsilon KG hatte die Ware am 26. Juli 2002 bei Christensen bestellt und bezahlt den Rechnungsbetrag von netto 6.600 € am 9. August 2002.
 6. Die KG hatte ursprünglich geplant, irgendwann eine zweite Niederlassung in Jena zu gründen. Im September 2002 wird dieser Plan endgültig aufgegeben und das seinerzeit erworbene unbebaute Grundstück in Jena für 300.000 € (vor Steuern) an eine Kaufhauskette veräußert.
 7. Des Weiteren besitzt die KG ein bebautes Grundstück in Salzburg. Dieses Grundstück hat der Salzburger Unternehmer Alois Reichsalz gegen netto 1.800 € monatlich für seinen Betrieb angemietet. Reichsalz bezahlt seine Miete stets zum 25. des Vormonats.
 8. Im Oktober 2002 bestellt der litauische Unternehmer Valdas Nopas beim polnischen Unternehmer Zygmunt Paladski zwölf Hifi-Anlagen. Paladski bestellt die Anlagen bei Anette Kröger, Elektrohändlerin in Frankfurt an der Oder. Da Anette Kröger die Ware selbst nicht vorrätig hat und sie beim Hersteller bereits vergriffen ist, ordert sie die Anlagen bei der Pipsilon GmbH & Co. KG in Potsdam. Zygmunt Paladski holt die Hifi-Anlagen in Potsdam ab und befördert sie mit eigenem Pkw unmittelbar zum litauischen Endabnehmer. Die Lieferung erfolgt im November 2002. Am 16. November 2002 stellt die Pipsilon GmbH & Co. KG eine Rechnung an Anette Kröger über netto 6.000 € aus. Anette Kröger begleicht die Rechnung am 2. Dezember 2002.

Die beiden Ingolstädter Kaufleute Anita Adler und Bärbel Brüter möchten an ihrem Wohnort gemeinsam gewerblich tätig werden und überlegen, ob sie ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH oder einer OHG führen sollen. Die beiden Frauen haben Sie damit beauftragt, zu ermitteln, welche der beiden Alternativen steuerlich günstiger wäre. Folgende Angaben liegen Ihnen vor:

- Beide Gesellschafterinnen sollen zu je 50 % an der neuen Gesellschaft beteiligt sein.
- Es wird mit einem handelsrechtlichen Gewinn vor Steuern in Höhe von 400.000 € jährlich gerechnet.
- Beide Gesellschafterinnen sind geschäftsführend tätig und erhalten dafür eine Vergütung von jeweils 180.000 €. Angemessen wären aber nur je 120.000 €.
- Beide Gesellschafterinnen gewähren der Gesellschaft ein unbefristetes Darlehen in Höhe von jeweils 250.000 € gegen eine marktübliche Verzinsung, die jährlich 15.000 € pro Kopf beträgt. § 8a KStG kommt hier nicht zur Anwendung.
- Die Einkünfte aus der OHG/GmbH unterliegen bei beiden Gesellschafterinnen in voller Höhe dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer. Auf Grund vorhandenen Wertpapiervermögens sind der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) und der Werbungskosten-Pauschbetrag des § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG bereits ausgeschöpft.
- Außer ihrer Tätigkeit für die OHG/GmbH übt weder Anita Adler noch Bärbel Brüter eine Arbeitnehmertätigkeit aus.
- Beide Gesellschafterinnen sind konfessionslos.
- Die Gewinne der Gesellschaft werden in voller Höhe ausgeschüttet.
- Der Gewerbesteuerhebesatz in Ingolstadt liegt bei 400 %.

Anmerkung:

Sie können die Aufgabe wahlweise nach dem Rechtsstand des Jahres 2000 oder des Jahres 2002 lösen.

Korrekturrichtlinie



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-021221
Datum	21.12.2002

Um größtmögliche Gerechtigkeit zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die angegebene Lösung, die richtig ist, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teilaufgaben dem Korrektor überlassen. Rechenfehler sollten nur zur Abwertung des betreffenden Teilschrittes führen. Wird mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so sind die hierfür vorgesehenen Punkte zu erteilen.

Wurden mehr als 2 Aufgaben aus dem Wahlaufgabebereich gelöst, gehen ausschließlich die beiden ersten Aufgaben in die Bewertung ein.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen.

Die differenzierte Bewertung in Noten nehmen Sie bitte nach folgendem Bewertungsschema vor:

% der von der Gesamtpunktzahl erzielten Punkte	Note	
95≤100	1	sehr gut
90<94	1,3	
85<89	1,7	gut
80<84	2	
75<79	2,3	
70<74	2,7	befriedigend
65<69	3	
60<64	3,3	
55<59	3,7	ausreichend
50<54	4	
0<49	5	nicht ausreichend

Lösung Aufgabe 1:

34 Punkte

Umsatzsteuer

• steuerpflichtige Umsätze 16 %:	487.000	
kostenlose Massage als unentgeltliche Wertabgabe i.S.d § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG, BMG gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG	10.000	
Mindest-BMG bei verbilligter Abgabe an Personal (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG) 100 % = 9.000 €, Differenz 9.000–8.550 = 450 €	<u>450</u>	
	<u>497.450</u>	4 Punkte
• Vorsteuer:	29.500	
Vorsteuerabzugsverbot für 20 % der Bewirtungsaufwendungen (§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG): $0,2 \cdot 1.260 \cdot 0,16 = 40,32$	<u>40</u>	
	<u>29.460</u>	2 Punkte
• Geschäftswagen:		2 Punkte
keine Korrektur gemäß § 3 Abs. 9a Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1b UStG		
• Bewirtung von Kunden: keine unentgeltliche Wertabgabe i.S.d § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG, da der Umsatz unternehmerischen Zwecken dient		2 Punkte
➤ Ermittlung der USt-Abschlusszahlung:		
USt 16 % auf 497.450 €	79.592	
Vorsteuer	-29.460	
bereits abgeführte USt	-65.600	
Erstattung	<u>15.468</u>	4 Punkte

Jahresüberschuss:

• vorläufiger JÜ	61.000	
• keine Zuschreibung Grundclub-Aktien (§ 253 Abs. 5 HGB)	–	2 Punkte
• außerplanmäßige Abschreibung Trimmrad-Aktien (§ 253 II S. 3 HGB)	-14.000	2 Punkte
• Gewerbesteuerrückstellung	- <u>1.000</u>	1 Punkt
= handelsrechtlicher Jahresüberschuss	<u>46.000</u>	1 Punkt

zu versteuerndes Einkommen:

• Handelsbilanzgewinn	46.000	
• keine Korrektur der Bewertung der Trimmrad-Aktien (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)	–	1 Punkt
• Zuschreibung Grundclub-Aktien gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG	30.000	2 Punkte
• Jubiläumsrückstellung (Korrektur gem. § 6 I Nr. 3a lit e S. 1 EStG)	<u>964</u>	2 Punkte
= Steuerbilanzgewinn	<u>76.964</u>	
• Geschäftswagen: $12 \cdot 0,01 \cdot 26.436$ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)	3.172	2 Punkte
• 20 % der Bewirtungskosten nicht abzugsfähig gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG (20 % von 1.461,60)	<u>292</u>	2 Punkte
→ Einkünfte aus Gewerbebetrieb	<u>80.428</u>	1 Punkt
Einkünfte aus Kapitalvermögen	8.000,00	
Werbungskosten	- 60,00	
Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG)	-1.550,00	<u>6.390</u> 2 Punkte
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	<u>86.818</u>	
Sonderausgaben i.S.d. § 10 EStG	- <u>5.220</u>	1 Punkt
zu versteuerndes Einkommen	<u>81.598</u>	1 Punkt

Hinweis: Für die Bewertung von Jubiläumsrückstellungen werden in der Praxis Tabellen verwendet, die neben der Abzinsung auch den Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3a lit a und lit d S. 1 EStG Rechnung tragen. Dieses Wissen wurde von den Klausurteilnehmern nicht erwartet; wer aber statt der Abzinsung einen dieser Aspekte berücksichtigt hat, erhielt ebenfalls die volle Punktzahl.

Lösung Wahl-Aufgabe 2:33 Punkte

a)

	OHG-Bilanz 1.1.02		P	
Grund und Boden	54.000	Kapital Bauer	150.000	
Gebäude	50.000	Kapital Hecking	150.000	
Maschinen	16.240	Schulden	25.000	
Waren	5.000			
Bank	150.760			
Firmenwert	49.000			
	325.000		325.000	9 Punkte

	Ergänzungsbilanz Hecking 1.1.02		P	
Minderkapital	76.000	Grund und Boden	14.000	
		Gebäude	5.000	
		Maschinen	6.000	
		Firmenwert	49.000	
		Schulden	2.000	
	76.000		76.000	6 Punkte

Die AfA auf den Grund und Boden beträgt in beiden Bilanzen 0,00 €. 2 Punkte

Bei den Maschinen (Restnutzungsdauer 4 Jahre) erfolgt der Übergang zur linearen AfA nach § 7 Abs. 3 EStG, d.h. die AfA beträgt 4.060 € in der OHG-Bilanz und 1.500 € in der Ergänzungsbilanz. 2 Punkte

Der Firmenwert wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 EStG über 15 Jahre linear abgeschrieben, d.h. in Gesamthands- und Ergänzungsbilanz mit jeweils 3.267 €. 2 Punkte

Was das Gebäude betrifft, so sind die Ausführungen im Lehrbuch auf S. 133u./134o. (2. Auflage) zu beachten:
 Handelsrechtlich handelt es sich um einen Anschaffungsvorgang, sodass die OHG die AfA nunmehr auf den Teilwert nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG vornimmt, d.h. 3 % von 50.000 € = 1.500 €.

Steuerlich wird das Gebäude weiterhin nach § 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG abgeschrieben, d.h. mit 2,5 % auf die historischen HKo. Die steuerliche AfA muss also insgesamt (Gesamthands- plus Ergänzungsbilanz) 1.870 € betragen. Folglich beträgt die AfA in der Ergänzungsbilanz 370 €. 2 Punkte

b) Die Eröffnungsbilanz der OHG sähe genauso aus wie in Aufgabenteil a). 2 Punkte

Gegen den Teilwertansatz spricht die steuerpflichtige Auflösung der stillen Reserven, während die Einbringung zum Buchwertansatz keine Steuer auslöst. 2 Punkte

Dafür erfolgt, wenn der Teilwertansatz gewählt wird, unter den Bedingungen der §§ 16 Abs.4, 34 Abs. 3 S. 1 EStG die Auflösung der stillen Reserven steuerbegünstigt nach §§ 16, 34 EStG. Würden die Wirtschaftsgüter hingegen zu einem späteren Zeitpunkt einzeln veräußert, so unterläge die Auflösung der stillen Reserven unvermindert der Besteuerung. 4 Punkte

Zudem führt der Teilwertansatz für das abnutzbare Anlagevermögen zu einem höheren AfA-Volumen in den Folgejahren. 2 Punkte

Lösung Wahl-Aufgabe 3:

33 Punkte

Alle nachfolgenden Paragraphenangaben beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend genannt, auf das UStG, alle zitierten Richtlinienabschnitte auf die UStR.

- a) Die Pipsilon GmbH & Co. KG ist Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1, weil sie eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamten gewerblichen Aktivitäten der KG (§ 2 Abs. 1 Satz 2), also insbesondere den Handel mit Unterhaltungselektronik sowie die Gerätereparatur. Die KG ist nicht Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1, da der Umsatz des Vorjahres mehr als 16.620 € betragen hat. Die USt bemisst sich auf Antrag nach den vereinnahmten Entgelten (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), da der Vorjahresumsatz die Grenze von 500.000 € nicht überschreitet. Daher entsteht die Steuerschuld grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit b). Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr 2002 (§ 16 Abs. 1 Satz 2). Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 muss die GmbH nur vierteljährlich USt-Voranmeldungen abgeben, da die USt im vergangenen Jahr den Betrag von 6.136 € (§ 18 Abs. 2 Satz 2) nicht überschritten hat.
- 1 Punkt
1 Punkt
1 Punkt
1 Punkt
1 Punkt
1 Punkt
1 Punkt
- b)
1. Es handelt sich um eine gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 steuerbare Werkleistung i.S.d. A. 27 Abs. 1 Satz 3. Der Ort der Werkleistung befindet sich gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Satz 1 dort, wo die KG tätig wird, d.h. in Potsdam. Die Werkleistung ist mangels hier anwendbarer Befreiungsvorschrift (§ 4) steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage beträgt 47,40 € (§ 10 Abs. 1 S. 1 und 2), der Steuersatz 16 % (§ 12 Abs. 1). Damit beträgt die USt 7,58 €. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums II/2002 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit b). 3 Punkte
 2. Es handelt sich um eine gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 steuerbare Lieferung, deren Ort gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 in Potsdam, also im Inland liegt. Mangels hier anwendbarer Befreiungsvorschrift (§ 4) ist die Lieferung steuerpflichtig. Die Steuerbemessungsgrundlage beträgt 1.125 € (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1). Der Steuersatz liegt bei 16 % (§ 12 Abs. 1), folglich beträgt die Steuer 180 €. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums II/2002 (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lit b). 4 Punkte
 3. Hier handelt es sich um eine unentgeltliche Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 1b S.1 Nr. 1. Nach dieser Vorschrift ist der Vorgang einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt. Der Ort der Lieferung liegt gemäß § 3f Satz 1 dort, wo die KG tätig wird, d.h. in Potsdam. Damit ist die Lieferung steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1. Sie ist mangels hier anwendbarer Befreiungsvorschrift (§ 4) auch steuerpflichtig. Die Steuerbemessungsgrundlage beträgt zweimal 270 € (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1). Der Steuersatz liegt bei 16 % (§ 12 Abs. 1). Damit beträgt die Steuer insgesamt 86,40 €. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums II/2002 (§ 13 Abs. 1 Nr. 2). 3 Punkte

4. Es liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung i.S.d. § 6a Abs. 1 vor. Der Ort der Lieferung befindet sich gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 dort, wo die Beförderung der Ware beginnt, also in Potsdam. Damit ist der Vorgang im Inland steuerbar gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 Satz 1.
Die Lieferung ist steuerfrei gemäß § 4 Nr. 1 lit b. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 ist nicht möglich, da keiner der in § 9 Abs. 1 genannten Umsätze vorliegt. 3 Punkte
5. Die KG tätigt einen steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb i.S.d. § 1 Abs.1 Nr. 5, da die Antennen von Dänemark nach Deutschland gelangen, die KG die Antennen für ihr Unternehmen erwirbt und der Lieferer Unternehmer ist (§ 1a Abs. 1).
Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs befindet sich gemäß § 3d Satz 1 dort, wo sich die Antennen am Ende der Beförderung befinden, also in Potsdam. Mangels hier anwendbarer Befreiungsvorschrift (vgl. § 4b) ist die Lieferung steuerpflichtig. Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ist das Entgelt i.H.v. 6.600 €. Der Steuersatz beträgt 16 % (§ 12 Abs. 1), sodass die Steuer 1.056 € beträgt. Die Steuer entsteht im Voranmeldungszeitraum III/2002 (§ 13 Abs. 1 Nr. 6).
(Die Transportleistung des Spediteurs ist kein für die Pipsilon KG relevanter Vorgang im Sinne der Aufgabenstellung.) 3 Punkte
6. Es handelt sich um eine gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 steuerbare Lieferung, deren Ort gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 in Jena, also im Inland liegt. Die Lieferung ist steuerfrei gemäß § 4 Nr. 9 lit a. Da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 gegeben sind, kann die KG auf die Steuerbefreiung verzichten. Bemessungsgrundlage ist dann gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 das Entgelt i.H.v. 300.000 € zzgl. der halben Grunderwerbsteuer (A. 149 Abs. 7 S. 4 und 5), d.h. insgesamt 305.250 €. Der Steuersatz beträgt 16 % (§ 12 Abs. 1). Damit beträgt die USt 48.840 €. Die Steuer entsteht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit b im Voranmeldungszeitraum III./2002. 4 Punkte
7. Es handelt sich um eine sonstige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 9 Satz 1. Der Ort der sonstigen Leistung liegt gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Satz 2 lit a in Österreich. Die Leistung ist damit in Deutschland nicht steuerbar. 2 Punkte
8. Es handelt sich um ein Reihengeschäft i.S. von A. 31a Abs. 1 Satz 1. Der Geschäftsvorfall entspricht dem Beispiel in A. 31a Abs. 14: Es werden drei Lieferungen ausgeführt, wobei die Beförderung der zweiten Lieferung (Kröger an Paladski) zuzuordnen ist (§ 3 Abs. 6 Satz 6). Damit ist die erste Lieferung (Pipsilon GmbH & Co. KG an Kröger) eine ruhende Lieferung, für deren Ortsbestimmung § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 maßgeblich ist. Ort der Lieferung ist damit, wo die Beförderung beginnt, also Potsdam. Damit ist die Lieferung der KG an Anette Kröger steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1. Da keiner der in § 4 genannten Befreiungstatbestände vorliegt, ist die Lieferung auch steuerpflichtig. Bemessungsgrundlage ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Betrag von 6.000 €. Der Steuersatz beträgt 16 % (§ 12 Abs. 1). Damit beträgt die Steuer 960 €. Die Steuer entsteht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit b im Voranmeldungszeitraum IV./2002. 4 Punkte

Lösung Wahl-Aufgabe 4:

33 Punkte

Rechtsstand 2002

a)

- OHG:

Gesellschaftsebene:

Bei der Besteuerung von PersGes sind Vergütungen der Gesellschaft an die Gesellschafter steuerlich unbeachtlich. Da sie den Handelsbilanzgewinn gemindert haben, sind sie für die Ermittlung des Gewerbeertrages hinzuzurechnen:

Gewinn lt. HB:	400.000	
Zinsen auf Gesellschafterdarlehen:	30.000	
Geschäftsführervergütungen:	<u>360.000</u>	2 Punkte
Gewinn vor GewSt:	<u>790.000</u>	

Eine Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen erfolgt nicht, da die Zinsen auf das Gesellschafterdarlehen den Gewerbeertrag nach § 7 GewStG nicht gemindert haben (vgl. § 8 Satz 1 GewStG).

1 Punkt

Gewinn vor GewSt 790.000

Freibetrag 24.500

$$0,01 * 12.000 = 120$$

$$0,02 * 12.000 = 240$$

$$0,03 * 12.000 = 360$$

$$0,04 * 12.000 = 480$$

$$0,05 * \underline{717.500} = \underline{35.875}$$

vorläufige GewSt: $37.075 * 400 \% * 5/6 = 123.580$

3 Punkte

Probe: 790.000

- 123.580

666.420abgerundet nach § 11 Abs. 1 S. 3 GewStG: 666.400

666.400

Freibetrag 24.500

$$0,01 * 12.000 = 120$$

$$0,02 * 12.000 = 240$$

$$0,03 * 12.000 = 360$$

$$0,04 * \underline{12.000} = 480$$

$$0,05 * \underline{593.900} = \underline{29.695}$$

endgültige GewSt: $\underline{30.895} * 400 \% = \underline{123.580}$

2 Punkte

Gesellschafterebene:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb: 666.420 1 Punkt

ESt 48,5 %: 323.213 1 Punkt

- 1,8*30.895 (§ 35 I Nr. 1 EStG) - 55.611 1 Punkt

Einkommensteuer: 267.602 267.602SolZ 5,5 % 14.718,11 14.718,11 1 PunktSteuerbelastung Gesellschafterebene: 282.320,11

gesamte steuerliche Belastung OHG + Gesellschafterinnen: 123.580

282.320,11405.900,11

1 Punkt

b)

- GmbH:

Gesellschaftsebene:

Gewinn lt. HB	400.000	
+ vGA 2*60.000	120.000	
+ 50 % Dauerschuldzinsen	<u>15.000</u> (§ 8 Nr. 1 GewStG)	
	<u>535.000</u>	3 Punkte

vorläufige GewSt: $\frac{h}{2000 + h} * 535.000 = \frac{400}{2400} * 535.000 = 89.167$ 1 Punkt

Probe:	535.000	
	- <u>89.167</u>	
	<u>445.833</u> → abgerundet 445.800 (§ 11 I S. 3 GewStG)	

endgültige GewSt: $0,05 * 4 * 445.800 = \underline{89.160}$ 1 Punkt

BMG KSt:	400.000	
	120.000	
	- <u>89.160</u>	
	<u>430.840</u>	2 Punkte

KSt 25 %:	107.710	
SolZ 5,5 %:	5.924,05	
GewSt (s.o.):	<u>89.160</u>	
Σ	<u>202.794,05</u>	3 Punkte

verbleibender Gewinn für Ausschüttung (oGA):	400.000	
	- <u>202.794,05</u>	
	<u>197.205,95</u>	

Gesellschafterebene:

Einkünfte aus Kapitalvermögen:	oGA	197.206		
	vGA	<u>120.000</u>		1 Punkt
		<u>317.206</u>		1 Punkt
davon 50 % (§ 3 Nr. 40 lit d EStG)		158.603		1 Punkt
Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)		<u>30.000</u>	188.603	1 Punkt

Einkünfte gemäß § 19 EStG:				
Geschäftsführervergütung (ohne vGA)	240.000			
2*AN-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 EStG) -	<u>2.088</u>		<u>237.912</u>	2 Punkte

Σ 426.515

Est 48,5 %	206.859		1 Punkt
SolZ 5,5 %	<u>11.377,25</u>		1 Punkt
Steuerbelastung Gesellschafterebene	<u>218.236,25</u>		

gesamte steuerliche Belastung GmbH + Gesellschafterinnen:	202.794,05		
	<u>218.236,25</u>		
	<u>421.030,30</u>		1 Punkt

⇒ Die OHG ist unter den genannten Prämissen (insbesondere der Vollausschüttungsprämisse) die steuerlich günstigere Rechtsform (Steuervorteil: 15.130,19 €). 1 Punkt
 (Anmerkung: Bei Vollthesaurierung wäre die GmbH um rund 35.000 € günstiger als die OHG.)